



Er scheint Mittwoch und Samstag

Obwaldner Volksfreund.

Abonnementspreis:
Für die Schweiz jährlich Fr. 5.50,
halbjährlich Fr. 2.80, Post-Abonnements
10 Cts. Zuschlag.

Insertionspreis:
Für Obwalden die einspaltige Petitzeile
10 Cts., für auswärtige 15 Cts. Wiederholungen Rabatt.

Insertate nehmen für uns alle Annoncen-Expeditionen entgegen.

Gratis-Beilage:
„Illustriertes Sonntagsblatt“.

Druck und Expedition:
Louis Ehli, Sarnen. — Telefon.

Vierundvierzigster Jahrgang

Nr. 47

Sarnen, Samstag, 13. Juni 1914

Aus dem Nationalrate.

Der Rat hat am Montag die Beratung des Geschäftsberichtes wieder aufgenommen. Chuard u. Grimm und andere Sozialdemokraten kritisierten scharf die Veranlassung des Bundesrates, welche diejenigen Soldaten, die ihrer Schießpflicht nicht nachgekommen sind, oder dabei schlechte Resultate erlangt haben, zwingt, einen Exkurs ohne Sold mitzumachen. Solche Strafschießkurse seien in der Militärorganisation nicht begründet. Ja, sie seien geradezu ungesund. Bundesrat Decoppet antwortete, wenn man das Schießwesen ernst nehmen und das Geld, womit man die Schießvereine unterstütze, nicht bloß verschleudert sein sollte, so müssen ernste Anforderungen an die Schießübungen gestellt werden. Mächler unterstützt die Anschauungen des Bundesrates. Grimm stellt eine Motion auf Abänderung der bundesrätlichen Vorschrift. Chuard referiert weiter über die Rekrutierung. Wenn anstatt früher nur 50 Prozent, jetzt bis 70 Prozent rekrutiert werden, so rührt das nicht nur von der Verbesserung der körperlichen Eigenschaften, sondern daher, daß man jetzt zu gewissen Dienstleistungen, zum Beispiel zur Sanität, Leute verwendet, die früher dienstfrei gewesen wären. — Von Streng nimmt Bezug auf eine Beschwerde der katholischen Jünglingsvereine der Schweiz, die sich gegen den militärischen Vorunterricht an Sonntagen gerichtet hatte. Auch die Pastorenkonferenz von Solothurn hatte sich ähnlich ausgesprochen. Der Bundesrat hat beide Eingaben abgewiesen und dabei bloß die Konzession gemacht, daß er wie bisher Sorge tragen werde, damit die Übungen bis zum Gottesdienste beendet seien. Das hat überall Aufsehen erregt. Auch der evangelische Kirchenrat von Zürich drückt sich in schärfster Weise gegen diese Ordnung der Dinge aus. Die militärische Ausbildung müßte keinen Pfifferling, wenn Herz und Gemüt dabei Schaden leiden. Nachdem Bundesrat Hoffmann im Dezember sich so warm für die Ermöglichung des Kirchenbesuches ausgesprochen hat, ist die ablehnende Haltung des Militärdepartementes vom Januar kaum verständlich. Bundesrat Decoppet redet sich aus, die Kurse seien nicht offiziell, man müsse es daher den Veranlassern überlassen, den Zeitpunkt der betreffenden Übungen festzusetzen. Man werde, wie bisher und so auch in Zukunft, es den Kursleitern zur Pflicht machen, die religiösen Gefühle zu schonen, indem sie den Besuch des Sonntagvormittagsgottesdienstes ermöglichen. Grimm erzählt eine Geschichte, nach welcher einem Rekruten zur Strafe befohlen worden wäre, sich häuchlings in den Straßentot zu legen. Stablin weiß zu berichten, daß jener Korporal, der diese Taktlosigkeit begangen, mit drei Tagen hartem Arrest bestraft worden sei. Choquard bedauert den Mangel an Veterinären; man soll alle Veterinäre für diesen Dienst und nicht für die Waffen rekrutieren. Auch die phantastischen Offizierskleider tadelte er. Keller fordert Maßnahmen, damit nicht wieder, wie letzthin in Aarau, die Blattern vorkommen. Man sollte doch wieder an die Impfung denken, mit welcher man in Deutschland und in Italien die besten Erfahrungen mache. Straumann: In den Feldzügen von 1871 spielten die Blattern eine grausamere Rolle, als die Waffen des Gegners. Damals wurden die Pocken auch bei uns eingeschleppt. Es ist nicht ausgeschlossen, daß wir, wenn wir fortfahren wie bisher, einst ganz schlimme Erfahrungen machen werden. Bisher hat der Oberfeldarzt dafür gesorgt, daß die Rekruten sich wenigstens impfen lassen konnten, wenn sie wollten. Man wird weiter gehen müssen. Ming tadelte die Vernachlässigung der bäuerlichen und Handwerkerkreise bei Rekrutierung von Offizieren. So komme es, daß das Unterwaldnerbataillon kaum mehr die Hälfte einheimischer Offiziere besitze. Die bäuerliche Bevölkerung ist allerdings nicht mit dem Mundwerk ausgerüstet, wie die Angehörigen des Kaufmannstandes, zu deren Ausrüstung ja ein gutes Mundstück gehöre. Auch geschmeidig bei den Vorgesetzten sich umzutun, verstehen sie nicht wie jene. Die Vertrautheit mit dem Gebirge und die Kenntnis des Charakters der Untergebenen ist aber wenigstens so wichtig, und wiegt sogar die Virtuosität im Taktstriklopfen auf. Geißwiler sind die Offiziere, die man uns gibt, wackere und humane Männer. Aber auch der Bauern- und Handwerkersohn möchte etwas gelten, möchte die Möglichkeit haben, vorwärts zu kommen. Vor einiger Zeit hat das Militärdepartement von den Kantonen Ob- und Nidwalden die Zu-

stimmung verlangt, daß die Mobilisierung des Bataillons nicht mehr in Sarnen und Stans, sondern in Kriens geschehe. Die Regierungen haben zugestimmt, weil man ihnen versicherte, diese Maßregel sei im Interesse einer schnelleren Kriegsbereitschaft notwendig. Die Erfahrung hat gezeigt, daß diese Maßregel keine Vorteile bringt, dafür aber der Mannschaft Kosten verursacht, von denen sie früher nichts wußte. Aber der moralische Schaden dieser Maßregel ist ein noch viel größerer. Die Popularität des Militärwesens leidet darunter. Man wird mir „Kantönigeist“ vorwerfen. Wenn ein großer Kanton für seinen Bestand, seine Entwicklung, seine Ehre und die Mittel kämpft, seine Pflichten würdig zu erfüllen, dann vertritt er seinen Staatsgedanken; tut aber ein kleiner Kanton das gleiche, so tadeln man es als „Kantönigeist“. Wir wehren uns um Imponderabilien, die für die Vaterlandsverteidigung wichtiger sind, als Taktstrik und Drill, um den militärischen Geist der Jugend und des Volkes. Bundesrat Decoppet verspricht, diese Bemerkungen wohlwollend in Berücksichtigung zu ziehen. Moser referiert über Landwirtschaft. Er freut sich über die Ausbreitung des landwirtschaftlichen Bildungswesens, rügt aber, daß zu wenig Dünger- und Futtermittelhandelsfirmen unter Kontrolle stehen. Bundesrat Schultheß antwortet, ein Zwang zur Kontrolle bestehe nicht, da müsse die Aufklärung nachhelfen. Moser spricht die Hoffnung aus, daß nach dem Bericht einer bezüglichen Studienkommission Rußland bei zweckmäßiger Organisation des Exportes ein ausgezeichnetes Absatzgebiet für Schweizer Vieh abgeben könnte. Da Frankreich und Italien unserm Export mehr und mehr Schwierigkeiten entgegensetzen, ist unbedingt zu wünschen, daß die bezüglichen Bestrebungen unterstützt werden. Den direkten Schaden der Maul- und Klauenseuche darf man wohl auf 10 Millionen Franken berechnen, und der indirekte ist nicht geringer. Das Alterszahl in Wil, Kantons St. Gallen, mußte allein 40 Stück des besten Nutzviehes schlachten. Im September waren über 19,000 Stück Vieh seuchenkrank. Rebmann: Die süddeutschen Staaten führen nun Simmentalvieh aus, statt daß sie früher solches von uns gekauft haben. Sie setzen unserm Import Hindernisse entgegen. Sie verbieten sogar die Durchfuhr, während sie die Einfuhr erlauben. Das geht gegen den Handelsvertrag. Da sollte etwas geschehen. Bundesrat Schultheß berichtet, daß Italien bezüglich Vieheinfuhr entgegengekommen ist. Es ist zu hoffen, daß auch Deutschland nachgibt. Nachdem man nach den Hauptherden der Seuche, Gms und Halbenstein im Kanton Graubünden, Tierärzte geschickt hat, sind die Verhältnisse bedeutend besser geworden. Es ist zu hoffen, daß die landwirtschaftliche Bevölkerung bei der Seuchenbekämpfung energisch mitwirkt. Stucki spricht sich über die Wünschbarkeit der Ausrichtung der im Krankenversicherungsgesetz vorgesehenen Gebirgszuschläge aus. Bundesrat Schultheß bemerkt, dem Sozialversicherungsamt haben bis jetzt die Organe gefehlt, die Verhältnisse genauer zu untersuchen. Zuerst müssen allgemeine Regeln, gestützt auf die festgestellten Verhältnisse gegeben werden. Scherrer-Jüllmann bringt ein Postulat betreffend Eidgenössische Hypothekbank in Erinnerung und ist erstaunt, daß die Kantone hierin eine Gefährdung ihrer Banken erblicken. Girter glaubt, die Nationalbank habe bis jetzt alle Dienste geleistet, welche man auch von einer Hypothekbank werde erwarten können. Eine Hypothekbank könnte kaum billigeres Geld verschaffen als die Nationalbank. Er glaubt, die Kantone erhalten mit der Entschädigung mehr, als sie durch den Entzug der Notenemission verloren haben. Die Entwicklung des Institutes sei zwar erfreulich, aber die Steigerung der Beiträge an die Kantone müsse denn doch auch einmal aufhören. Bundesrat Motta: Die Eidgenössische Hypothekbank stößt auf Widerstand wie das Postsparkassengesetz. Es ist nicht die Zeit, das Volk mit ersterer kopfscheu zu machen. Es würde dazu eine Verfassungsrevision bedürfen. Walther ersucht den Bundesrat, dem Studium der Zweiklitterfrage Aufmerksamkeit zu schenken. Besonders seien es Italiener, welche aus dem Zweiklitterhandel Gewinn ziehen und die Jugend dem Alkoholismus zuführen. Caslisch verlangt strengere Durchführung des Absinthverbotes, besonders Maßregeln gegen dessen Einschmuggelung. Bundesrat Motta verspricht, den Anregungen zu folgen. Eine Anzahl Mitglieder des Nationalrates stellen eine Motion auf Einführung einer Tabaksteuer oder des Tabakmonopols. Es ist nicht wahrschein-

lich, daß diese Maßregeln beim Volke große Sympathie finden. Jedenfalls wird eine solche Auflage erst dann angenommen, wenn ein großer sozialer Zweck damit verbunden wird, zum Beispiel die Alters- oder Invalidenversicherung oder wenn ein bedeutender Teil des Ertrages dieser Steuer den Kantonen abgegeben wird, welche nicht weniger notleidend sind als der Bund.

Dank dem durchschlagenden Votum des Herrn Landammann Wirz war im Ständerat das vom Nationalrate mit einer Stimme Mehrheit verworfene Verbot des Alkoholauschanks in den Fabrikkantinen außer den Mahlzeiten wieder aufgenommen worden. Der Nationalrat verwarf es wieder mit einer Stimme Mehrheit.

Präsident von Planta teilte mit bewegten Worten den Tod des Malers Giron von Genf mit, des Künstlers, der das große Gemälde im Saale, das Mülli darstellend, geschaffen hat. Giron galt damals als Moderner und das Gemälde fand zuerst nicht allgemeinen Anklang. Nun ist man aber mit demselben so ziemlich versöhnt. Die Herbststimmung weckt das Andenken an jenen denkwürdigen Novembertag, an welchem die drei Männer die Schweizerfreiheit gründeten. Daß doch auch diese ein so würdiges Moment erhalten möchten!

Wechsel und Bauern. (Eingef.)

„Bauer, unterschreibe keinen Wechsel!“ — Diese Warnung haben wir schon in unsern Schuljahren oftmals gehört und gelesen und man sollte hoffen dürfen, daß solche schon oft gehörte und wohlgemeinte Ermahnungen von den Leuten genügend gewürdigt werden. Wir haben indessen schon hin und wieder und in neuerer Zeit ziemlich oft die Wahrnehmung gemacht, daß Bauern Wechsel unterschreiben, akzeptieren oder auch an Zahlungsstatt annehmen. Was ist denn eigentlich so ein Wechsel? — Ein Wechsel ist ein auf einem hiesigen speziellen Formvorschriften und Exekutionsrecht unterstellten Schein gegebenes Zahlungsverprechen. Das schweizerische Wechselrecht ist im neuen schweizerischen Obligationenrecht, Art. 720—845, und im Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, Art. 177—189, geordnet. Die Hauptmomente des Wechsels bestehen in dessen besondern formellen und materiellen Vorschriften und namentlich in dem raschen, beschleunigten Exekutionsverfahren, nach welchem bei nicht pünktlicher Einlösung oder sofern nicht in beschleunigtem Verfahren ein erhobener Rechtsvorschlag begründet werden kann, sofortige Inventarisierung und innerhalb drei Tagen ohne weitere Formalitäten der Konkurs über den säumigen Zahler eröffnet werden kann.

Der Wechsel ist ein gebräuchliches und bequemes Zahlungsmittel im eigentlichen Handels- und Geschäftsverkehr für solche Geschäftsleute, welche zu deren Einlösung stets genügend bares Geld in der Kasse oder Blankokredit auf einer, man muß heutzutage bemerken, zahlungsfähigen Bank haben. Ist dies nicht der Fall, so ist derselbe für den Schuldner, eventuell auch für den Aussteller und Indossanten, drastisch ausgedrückt, eine Falle, in welcher mit seiner Person und mit seiner wirtschaftlichen Existenz kurzer Prozeß gemacht wird. Aus diesem Grunde und dem Wesen des Wechsels ist derselbe erfahrungsgemäß ein sehr ungeeignetes Zahlungs- und Verkehrsmittel für den gesamten Bauernstand. Abgesehen von dem weitern Umstande, daß das Wechselrecht ganz speziellen und eigenartigen Vorschriften unterworfen ist, von welchen der größte Teil des Bauernstandes keine oder nur sehr geringe Kenntnis hat, ist der Barbestand oder der offene Bankkredit bei einem sehr großen Teil der Bauern nicht derart, um nach Belieben oder von heute auf Morgen Wechselschulden bezahlen zu können. Muß aber die Geldbeschaffung vorerst durch rasche Verkäufe oder Faustpfand usw. realisiert werden, so ist das in der Regel mit größeren oder kleineren Verlusten, Mühe und Kosten verbunden. Auch die bestimmte Voraussetzung, daß von irgend einem Schuldner auf den Zeitpunkt der Fälligkeit des Wechsels Zahlungen geleistet werden, erweist sich in der Praxis häufig als eine trügerische. Die Folge davon war und ist, daß bei wechselrechtlicher Exekution hunderte und hunderte Existenzen speziell aus dem Bauern- und Handwerkerstande sofort ruiniert oder, was ähnlich ist, dem Wucher in die Arme getrieben wurde und zu der nur zu berechtigten Warnung geführt hat: „Bauer, unterschreibe keinen Wechsel!“

Dieser Umstand hat denn auch dazu geführt, daß bei eidgenössischen Regelung des Wechselrechtes die wechselrecht-